

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 43 (1972)

Heft: 5

Artikel: Neues Kindesrecht im Entstehen : Praktiker äussern sich zum Vorentwurf

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues Kindesrecht im Entstehen

Praktiker äussern sich zum Vorentwurf

Mitte April hat im Berner Rathaus ein zweitägiges Symposium zur Revision des Familienrechts stattgefunden, an dem rund 200 Praktiker (Amtsvormünder, Fürsorger, Sozialarbeiter, Anwälte, Richter) von Experten in das in Revision stehende Gebiet des Kindesrechts eingeführt wurden. Die Teilnehmer konnten zum Vorentwurf der eidg. Expertenkommission Stellung nehmen. Nach mehrstündiger Gruppenarbeit verabschiedeten sie zahlreiche Postulate zuhanden der Kommission. Referenten waren der Präsident der Kommission, Prof. Dr. J.-M. Grossen, Direktor der Eidg. Justizabteilung, Bern, Nationalrätin Dr. Elisabeth Blunschy-Steiner, Schwyz, als Vizepräsidentin, und Oberrichter Dr. Cyril Hegnauer, Zürich, Verfasser des Vorentwurfs zum neuen Kindesrecht. Der Tagung wohnte zeitweise auch Bundesrat Furgler bei.

Wie Dr. Hegnauer in seinen Ausführungen über die «Grundgedanken der Revision» darlegte, ist das überlieferte Familienrecht «gekennzeichnet durch die dominierende Stellung des Ehemannes und Vaters, den absoluten Charakter der väterlichen Gewalt und das unbedingte Vorrecht der ehelichen vor der ausserehelichen Abstammung». Ein neues Verständnis der Rechtsgleichheit und der Menschenrechte fordere aber die Partnerschaft von Mann und Frau, den Vorrang des Kindeswohls und die Gleichstellung des ausserehelichen mit dem ehelichen Kind. Diese Neuerungen könnten nur durch eine umfassende Familienrechtsreform verwirklicht werden. Als erste Etappe wurde die Adoption in Angriff genommen, die sich nun im Stadium der parlamentarischen Beratung befindet. Zweite Etappe bilden das aussereheliche und das eheliche Kindesverhältnis, für das nun der Vorentwurf der Expertenkommission vorliegt.

Die Schwerpunkte der Revision

Die Schwerpunkte der Revision liegen bei der bestmöglichen Gleichstellung des ausserehelichen Kindes mit dem ehelichen Kind — es wird nur noch ein Recht für beide geben —, der Verbesserung des Verfahrens im Vaterschaftsprozess, dem Ausbau und der Verfeinerung der Kinderschutzmassnahmen, der rechtlichen Verankerung des Pflegekindverhältnisses, der Ausdehnung der Unterhaltspflicht bis zum Abschluss der Ausbildung und der Erweiterung der Möglichkeiten zur Namensänderung.

Das Bestreben, «dem Gedanken der Gleichberechtigung der Frau zum Durchbruch zu verhelfen», wie es der Bundesrat in seinen Richtlinien der Regierungspolitik postuliert, kommt zum Beispiel im Wegfall des Stichentscheids des Vaters zum Ausdruck: künftig wird der Absatz «sind die Eltern nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters» fallengelassen.

Einlässlich befasste sich Dr. Hegnauer mit dem «Dualismus von Standesfolge und Zahlvaterschaft».

Bei der Schaffung des heute geltenden Gesetzes im Jahre 1907 waren die Möglichkeiten, die Abstammung zuverlässig festzustellen, gering. Deshalb wurde für Fälle, in denen die Vaterschaft nicht einwandfrei feststand, die sogenannte Zahlvaterschaft eingeführt. Der Mann hat dann lediglich Unterhaltsbeiträge zu zahlen, daneben ist das Kind rechtlich vaterlos. Eine solche Einrichtung beanspruche für den Vater eine Rücksicht, die der Mutter versagt bleibe, erklärte der Referent. Auch die heutige absolute Befristung der Vaterschaftsklage auf ein Jahr seit der Geburt bilde eine völlig ungerechtfertigte Bevorzugung des Beklagten. Hier sind gerechtere Lösungen vorgesehen. Gestrichen wurde ferner die Bestimmung, wonach die Klage wegen unzüchtigen Lebenswandels der Mutter abgewiesen werden kann. Der Beklagte wird nachweisen müssen, dass seine Vaterschaft ausgeschlossen oder aber weniger wahrscheinlich ist als die eines Dritten.

Weitere wichtige Neuerungen sind die Befugnis der Vormundschaftsbehörde, Eltern die willkürliche Wegnahme eines Kindes von einem Pflegeplatz zu untersagen, an dem es heimisch geworden ist, und die Anerkennung des dauernden Stief- und Pflegekindverhältnisses als Grund für die Namensänderung.

Anregungen — mündig mit 18 Jahren?

Im Schlussrapport der Arbeitsgruppen wurde der Vorentwurf allgemein begrüsst, wenn auch einige Aenderungswünsche geäussert wurden. Die Praktiker regten an, dass im neuen Gesetz ein Unterschied zwischen der Behandlung von Kindern und Jugendlichen eingebaut wird, da das «Kind» bis zum 20. Altersjahr praktisch als Objekt betrachtet werde. So wäre zu prüfen, ob ihm nicht seiner geistigen Reife entsprechend ein Mitspracherecht eingeräumt oder die Mündigkeit auf 18 Jahre herabgesetzt werden könnte.

Dr. Hegnauer als Verfasser erklärte sich «beglückt» über die Aufnahme, die dem Vorentwurf zuteil wurde, und beeindruckt über die Arbeit, die von den Teilnehmern des Symposiums geleistet wurde. Die Protokolle und schriftlichen Berichte würden von der Kommission sorgfältig geprüft. Er sprach ferner die Hoffnung aus, dass auch für das neue Kindesrecht die Verheissung Eugen Hubers gelte: «Was der Gesetzgeber aufstellt, wird zur Gesinnung von Tausenden.»

Das Symposium stand unter dem Patronat von Regierungsrat Dr. Ernst Jaberg und den nachstehenden Organisationen: Internationaler Sozialdienst der Schweiz, Genf; Stiftung Pro Juventute, Zürich; Schweizerischer Berufsverband der Sozialarbeiter, Bern; Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen, Zürich; Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder, Winterthur, und Vormundschafts-Direktorenkonferenz, Bern.